

## Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Interpretation der Religionsfreiheit im Schulalltag vom 17. August 2010

Die CVP-Fraktion hat am 17. August 2010 folgende Interpellation eingereicht:

Wenn kulturelle und religiöse Wertvorstellungen – etwa im Bereich der Gleichberechtigung oder der innerfamiliären Wertvorstellungen – mit unseren Grundrechten und den Schweizer Gesetzen kollidieren, können Konflikte auftreten. Unterschiedliche kulturelle Ansichten treten nicht selten zuerst an Schulen offen zu Tage.

Die CVP vertritt die Ansicht, dass an den öffentlichen Schulen gleiche Rechte und Pflichten für alle gelten müssen. Bildung ist der Schlüssel zu Toleranz, sozialem Aufstieg und Integration. Damit diese für das Zusammenleben elementaren Werte gefördert und gestärkt werden können, ist die Einhaltung gleicher Rechte und Pflichten an den obligatorischen Schulen grundsätzlich höher zu gewichten als durch Religion oder Kultur geprägte Sonderregelungen.

Konflikte können an den öffentlichen Schulen u.a. in folgenden Feldern auftreten:

- Akzeptanz von Lehrpersonen beiderlei Geschlechts, insbesondere von Lehrerinnen.
- Besuch aller Teile des Unterrichts (Schwimm- und Turnstunden, Klassenlager).
- Auch das Tragen eines Kopftuchs oder eines Schleiers als religiöses Symbol kann zu Konflikten führen.

Wir meinen, dass Lehrpersonen unabhängig von ihrem Geschlecht von Eltern gleichwertig akzeptiert werden müssen. Der Schulunterricht ist grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler vollständig zu besuchen, unabhängig von Geschlecht und kulturellem bzw. religiösem Hintergrund. Dazu gehört die Teilnahme am obligatorischen Turn- und Schwimmunterricht und an Klassenlagern. Ausnahmen können im Einzelfall vorgesehen werden, sofern dadurch weder der allgemeine Unterricht noch der Lernerfolg der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers beeinträchtigt wird. Die einzelnen Schülerinnen und Schüler dürfen durch eine solche Ausnahme nicht diskriminiert werden. Auch geschlechterspezifische Diskriminierungen können aus unserer Sicht mit Bezug auf die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau und die Chancengleichheit im Entwicklungsprozess von Kindern und Jugendlichen nicht toleriert werden.

Die CVP stellt fest, dass in Fragen der religiösen Kopfbedeckung und der Teilnahme am Schwimm- und Turnunterricht sowie an Schullagern im Kanton Zug von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche Regelungen bestehen. Daraus entstehen in der Durchsetzung Unklarheiten. Im Sinne der Einfachheit und der Gleichberechtigung ist es aus Sicht der CVP angebracht, eine einheitliche Lösung für den Kanton Zug anzustreben. Mit kantonalen Vorgaben kann auch eine grössere Rechtssicherheit für die Schulgemeinden geschaffen werden.

Aus diesen Überlegungen heraus stellt die CVP folgende Fragen:

- 1. Sind dem Regierungsrat Schwierigkeiten in dieser Sachfrage bekannt?
- 2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine kantonale Regelung den Schulbetrieb und die Integration positiv beeinflussen würde?

Seite 2/2 1963.1 - 13505

- 3. Hat sich die Direktion für Bildung und Kultur bereits mit den genannten Fragen beschäftigt? Liegen diesbezügliche Entscheide vor? Wenn ja, welche?
- 4. Ist der Regierungsrat bereit, kantonale Richtlinien für den Umgang mit religiösen Symbolen und Regeln, die den Schulunterricht behindern, zu erarbeiten, die analog zu den Richtlinien für integrative Förderung für die Gemeinden als wegweisendes Instrument gelten können?